

Antrag

der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Wirecard-Engagement der LBBW: Warum ist der Risiko- ausschuss des Aufsichtsrats bei solchen Kreditvergaben nicht zuständig?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. aus welchen Gründen der Risikoausschuss des Aufsichtsrats der LBBW bei bestimmten Größenordnungen von Kreditvergaben an Unternehmen mit Investmentgrade-Rating nicht einbezogen wird;
2. ob und wenn ja, warum sie es nach den Erfahrungen mit dem Wirecard-Engagement für sinnvoll hält, dass der Risikoausschuss des Aufsichtsrats bei solchen Engagements nicht zuständig ist;
3. welchen Vorschlag sie macht, um die Zuständigkeiten bei Kreditvergaben wie bei Wirecard in Zukunft zu verändern;
4. wie sie konkret den Vorschlag einschätzt, die Kompetenzordnung und ggf. weitere Regelwerke der LBBW so zu ändern, dass der Risikoausschuss des Aufsichtsrats für die Kreditvergabe und die Prüfung laufender Kredite auch bei Unternehmen mit Investmentgrade-Rating zuständig wird;

II. dem Landtag einen Vorschlag für eine neue Kompetenzordnung der LBBW zu unterbreiten, die eine bessere Überprüfung von Kreditengagements wie bei Wirecard durch den Aufsichtsrat mit Vertreterinnen und Vertretern der Anteilseignerinnen und Anteilseigner sicherstellt.

28. 08. 2020

Hofelich, Gruber, Stickelberger,
Gall, Wölfe SPD

Begründung

Der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Antrag des Abgeordneten Stephen Brauer u. a. FDP/DVP, Drucksache 16/8575, ist zu entnehmen, dass die Regelwerke der LBBW bei Krediten in bestimmten Größenordnungen an Unternehmen mit Investmentgrade-Rating keine Einbindung des Risikoausschusses des Aufsichtsrats vorsehen.

Vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen mit dem Engagement der LBBW bei Wirecard ist diese Regelung zu hinterfragen und zu ändern. Mit der Initiative sollen diese Ziele erreicht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. September 2020 Nr. 5-3212.LBW-03/316 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. aus welchen Gründen der Risikoausschuss des Aufsichtsrats der LBBW bei bestimmten Größenordnungen von Kreditvergaben an Unternehmen mit Investmentgrade-Rating nicht einbezogen wird;*
- 2. ob und wenn ja, warum sie es nach den Erfahrungen mit dem Wirecard-Engagement für sinnvoll hält, dass der Risikoausschuss des Aufsichtsrats bei solchen Engagements nicht zuständig ist;*
- 3. welchen Vorschlag sie macht, um die Zuständigkeiten bei Kreditvergaben wie bei Wirecard in Zukunft zu verändern;*
- 4. wie sie konkret den Vorschlag einschätzt, die Kompetenzordnung und ggf. weitere Regelwerke der LBBW so zu ändern, dass der Risikoausschuss des Aufsichtsrats für die Kreditvergabe und die Prüfung laufender Kredite auch bei Unternehmen mit Investmentgrade-Rating zuständig wird;*

Zu I. 1. bis I. 4.:

Die Beantwortung erfolgt wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam.

Das heutige Kompetenzgefüge zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen resultiert aus den im Rahmen des EU-Beihilfeverfahren in der Finanzkrise erforderlichen Änderungen an der Corporate Governance der LBBW. Eine Auflage im Rahmen des Beihilfeverfahrens war die Ausrichtung der Corporate Governance der LBBW an der einer Kapitalgesellschaft. Die tägliche, operative Geschäftsführung sollte beim Vorstand liegen und die Einflussnahme des Aufsichtsrats auf Entscheidungen des Vorstands ausschließlich auf die gesellschafts- und aufsichtsrechtlich erforderlichen Fälle beschränkt werden.

Entsprechend wurde die interne Entscheidungsordnung für Kredit- und Handelsgeschäfte Anfang 2013 neu konzipiert und vom Aufsichtsrat beschlossen. Ein wesentlicher Punkt der Neugestaltung war die Festlegung der Kompetenzbeträge in Abhängigkeit von dem Risikogehalt der Geschäfte – je geringer das Risiko der Geschäfte, desto weitgehender sind die Kompetenzen auf der jeweiligen Entscheidungsebene ausgestaltet. Darüber hinaus wurden neue, spezifische Kompetenztableaus für verschiedene Kundengruppen eingeführt, um den individuellen Risikogehalt jeder Kundengruppe zu berücksichtigen.

Der Kompetenzbetrag des Gesamtvorstands der LBBW wurde im Zuge der Neugestaltung der Entscheidungsordnung in der Kundengruppe Unternehmenskunden für gute Bonitäten (Investmentgrade) um 50 % auf 500 Mio. Euro halbiert. Dadurch wurde eine wesentlich frühere Einbindung bzw. Zustimmung des Risikoausschusses erreicht. Die Regelwerke anderer Banken sehen teilweise vor, dass Kreditentscheidungen unabhängig von der Höhe allein durch den Vorstand getroffen werden.

Nach Auskunft der LBBW scheint sich im Fall Wirecard offensichtlich ein Betrugsrisiko verwirklicht zu haben. Es liegen mutmaßlich kriminelle Handlungen vor, von denen auch die LBBW sich getäuscht sieht. Es ist davon auszugehen, dass auch eine anders gelagerte Kompetenzordnung eine derartige dolose Handlung nicht hätte verhindern können. Nach Auskunft der LBBW war die LBBW Teil eines Konsortiums von 16 Banken, die der Wirecard AG Kredit gegeben haben. Die LBBW hat, wie auch andere Banken, auf das Urteil von Wirtschaftsprüfern und Aufsichtsbehörden vertraut.

Die Entscheidungsordnung für Kredit- und Handelsgeschäfte in der LBBW sieht bereits heute eine Einbindung des Risikoausschusses bei Unternehmen mit Investmentgrade-Rating ab gewissen Größenordnungen vor. Darüber hinaus wird die Entscheidungsordnung für Kredit- und Handelsgeschäfte regelmäßig hinsichtlich geänderter Rahmenbedingungen bzw. Veränderungen im Risikogehalt der Kreditportfolien überprüft. Insofern sieht die Landesregierung keinen Anlass aufgrund des Wirecard-Falles die bestehende Kompetenzordnung in der LBBW zu ändern.

Auch die Aufsichtsbehörden betonen bei den Aufgaben des Risikoausschusses stärker die strukturelle Gesamtrisikosteuerung und die Überwachung der Portfolien und weniger die Entscheidung über Einzelengagements.

II. dem Landtag einen Vorschlag für eine neue Kompetenzordnung der LBBW zu unterbreiten, die eine bessere Überprüfung von Kreditengagements wie bei Wirecard durch den Aufsichtsrat mit Vertreterinnen und Vertretern der Anteilseignerinnen und Anteilseigner sicherstellt.

Zu II.:

Aus den unter I. genannten Gründen besteht für eine Anpassung der Kompetenzordnung keine Notwendigkeit.

Dr. Splett

Staatssekretärin